

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 64 (2002-2003)
Heft: 3: Berufsberatung für Lehrpersonen

Artikel: Berufsauftrag aus kantonaler Sicht
Autor: Willi, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-357462>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berufsauftrag aus kantonaler Sicht

Josef Willi, Schulinspektorat/AVK

Josef Willi

Langjähriger Schulinspektor des Bezirks Rheintal

Präsident der kantonalen Lehrmittelkommission

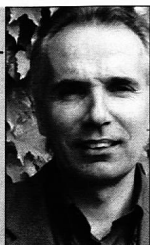
Primarlehrer
Sekundarlehrer Phil. I

Ausbildung in Schul- und Organisationsberatung/-entwicklung (EDK)

Management-Diplom «öffentliche Verwaltung und NPO» (HWV Chur)

wohnhaft in Domat/Ems

verheiratet und Vater von 2 Knaben



Bezüglich Anstellung von Lehrpersonen gilt gemäss Art. 34 des Schulgesetzes die Gemeindeautonomie, d.h. Lehrpersonen sind Gemeindeangestellte! So wird im genannten Artikel ausdrücklich festgehalten, dass sich die Anstellung nach den Bestimmungen der Trägerschaft zu richten hat.

Im kantonalen Recht gibt es noch weitere Bestimmungen, welche etwas über den Aufgabenbereich der Lehrperson aussagen.

Dazu gehört insbesondere Art. 37 des Schulgesetzes. In diesem Artikel werden Pflichten und Aufgaben der Lehrperson umschrieben. Man sieht dabei, dass «die Lehrperson die Obliegenheiten ihres Amtes zu erfüllen» hat und im Weiteren der Bereich

«Unterricht erteilen» und «Disziplin» sowie ein Auftrag, das «Gedeihen der Schule zu fördern», vorgegeben sind. Das Pflichtpensum umfasst auch die Fortbildung sowie zusätzliche Aufgaben, «die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern». In Art. 37 gibt das Schulgesetz der Schulbehörde eine klare und eindeutige Weisungsbefugnis («... nach Weisungen des Schulrates zu übernehmen»). Der Schulrat ist demzufolge befugt, für diese Bereiche des Berufsauftrages den Lehrpersonen eine Weisung vorzugeben und sie in die Pflicht zu nehmen.

Was die Arbeitszeit (siehe Kasten) anbetrifft, so ist diese in Art. 6 der Lehrerbessoldungsverordnung im sogenannten

Dass das Thema Berufsauftrag zur Diskussion steht, deutet darauf hin, dass Klärungsbedarf vorhanden ist.

In anderen Kantonen wurden in den 90-er Jahren bereits Amts- oder Berufsaufträge für die Lehrpersonen definiert und herausgegeben. Eigentlich wäre es interessant, von entsprechenden Vertretern zu hören, ob sich in diesen Kantonen aufgrund oder als Folge des Berufsauftrages für die an der Schule beteiligten Personen etwas geändert hat. Hat der Berufsauftrag den Kindern und den Lehrpersonen etwas gebracht?

Um die Ausführungen von Herrn Urs Schildknecht, der in seinem Referat das traditionelle Bild des «Lektionengebers» in Frage stellt, auf unseren Kanton zu übertragen, muss in einem ersten Schritt eine Bestandsaufnahme oder Auslegeordnung gemacht werden. Konkret geht es um folgende Frage:

Was ist bei uns bezüglich Auftrag der Lehrperson bereits geregelt und ist dies für einen Berufsauftrag ausreichend?

1. Geltende Bestimmungen zum Auftrag der Bündner Lehrpersonen

In den kantonalen Bestimmungen finden wir zum Auftrag der Lehrperson folgende Angaben: (siehe rechter Kasten)

Kantonale Bestimmungen zum Auftrag der Lehrperson

SG Art 34 Anstellungsverhältnis

- ¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Schulträgerschaft.
- ² Die Anstellung richtet sich nach den Bestimmungen der Trägerschaft. Subsidiär gelangen die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons sinngemäss zur Anwendung.

SG Art 37 Lektionszahl, Pflichten, Aufgaben

- ¹ Die Lehrperson hat die Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft zu erfüllen, den **Unterricht** nach Lehrplan zu erteilen, leichte **Disziplinarfälle** zu erledigen, den **Weisungen** der zuständigen Instanz der Trägerschaft nachzukommen und das Gedeihen der Schule zu fördern.
- ² Die Lehrpersonen können verpflichtet werden, neben dem ordentlichen **Pflichtpensum** insbesondere
 - a) obligatorisch erklärte Fortbildungskurse zu besuchen

- b) zusätzliche Aufgaben, die der **Erziehungs- und Bildungsauftrag** sowie der **Schulbetrieb** erfordern, nach Weisungen des **Schulrates** zu übernehmen.

Lehrerbessoldungsverordnung Art. 6

- ¹ Das wöchentliche Pflichtpensum der Lehrkräfte beträgt 30 Lektionen zu 50 Minuten. Der Schulrat kann die Dauer einzelner oder aller Lektionen auf 45 Minuten reduzieren.

Bündner Lehrplan

- ¹ Stoffliche Vorgaben für die Primarschule und Oberstufe

Diverse Verordnungen und Richtlinien

- Zeugnis- und Promotionsrichtlinien (E-Gespräche)
- Übertrittsverordnung (E-Gespräche)
- Weisungen Kleinklasse (Zusammenarbeit)

Pflichtpensum der Lehrperson festgelegt (30 Lektionen pro Woche).

Inhaltlich ist für die Arbeit der Lehrpersonen der Lehrplan bestimmend.

Weitere Detailregelungen zum Aufgabenbereich der Lehrperson sind in diversen Verordnungen und Richtlinien aufgeführt. Beispielfolgt seien aufgeführt:

- Zeugnis- und Promotionsrichtlinien (Elterngespräche)
- Übertrittsverordnung (Elternarbeit, Gespräche zwischen Lehrpersonen)
- Weisungen betreffend Organisation und Führung von Kleinklassen im Kt. Graubünden (Zusammenarbeit von IKK- und Regelklassenlehrperson)

Fazit:

- Bezüglich Anstellung von Lehrpersonen gilt der Grundsatz der Gemeindeautonomie! Dabei hat die Anstellung der Lehrpersonen nach dem Recht der Schulträgerschaft zu erfolgen.
- Im kantonalen Recht sind in den Grundzügen wesentliche Punkte, die einen Berufsauftrag ausmachen könnten, enthalten, Aufgrund der Gemeindeautonomie liegt es im Kompetenzbereich der Schulträgerschaften, hinsichtlich des Berufsauftrages weitere Regelungen im Detail näher festzulegen (am sinnvollsten in entsprechenden Arbeitsverträgen).
- Es gibt z. Z. keinen eigentlichen, umfassenden Berufsauftrag, der den erweiterten Aufgabenbereich der Lehrperson in einem Gesamtauftrag und in «einem Papier» zusammenfassend darstellt und beschreibt!

2. Inhalte des Berufsauftrages

Nachdem wir in einem ersten Schritt die vorhandenen kantonalen Regelungen aufgelistet haben, geht es nun in einem zweiten Schritt darum, zu überprüfen, ob diese inhaltlich den Anforderungen an einen Berufsauftrag entsprechen.

Was den Inhalt eines möglichen Berufsauftrages angeht, so kann ich mich dem Vorschlag von Herrn Schildknecht anschliessen. Die von ihm dargestellten Aufgabenbereiche entsprechen aus meiner Sicht den Erfordernissen der heutigen Schulrealität und dürften vom Gros der Lehrerschaft inhaltlich auch akzeptiert werden.

Es stellt sich nun die Frage, ob diese Bereiche von den z.Z. vorliegenden kantonalen Bestimmungen abgedeckt werden.

Vergleich	Vorschlag LCH	GR (kantonale Bestimmungen)
	Unterricht	Unterricht erteilen Artikel 37
	Vor- und Nachbereitung, Planung und Bewertung	Obliegenheiten des Amtes Artikel 37
	Team- und Organisationsarbeit	Zusätzliche Aufgaben die der Schulbetrieb erfordert, nach Weisung Schulrat, Artikel 37
	Administrative Tätigkeit	Obliegenheiten des Amtes erfüllen, Artikel 37
	Elternarbeit und Schülerberatung	Zusätzliche Aufgaben, die der Erziehungs-/Bildungsauftrag erfordert, nach Weisung Schulrat, Artikel 37
	Weiterbildung	Fortbildungsrichtlinien

Fazit:

- Das kantonale Recht enthält wesentliche Vorgaben, die Gegenstand/Inhalt eines sogenannten «Berufsauftrages» bilden. Für nicht geregelte «Aufträge» hat die Gemeindeautonomie zu spielen, welche den nicht kantonal geregelten Teil des Berufsauftrages näher festlegen kann.
- Die im heutigen Schulalltag sehr wichtigen Bereiche der «Team- und Organisationsarbeit» und teils auch der «Elternarbeit» werden in den kantonalen Bestimmungen nicht eindeutig geregelt, sie können und müssen demzufolge auf der lokalen Ebene bzw. vom Schulrat geklärt und festgelegt werden!
- Viele Aspekte des Berufsauftrages sind im Schulalltag bereits Realität, was eine Festlegung oder Definition vereinfachen würde!
- Gemäss Bündner Gesetzgebung ist es möglich, den Berufsauftrag auf lokaler Ebene zu definieren und beispielsweise im Anstellungsvertrag festzuhalten! Die Lehrpersonen sind Angestellte der Schulträgerschaft; deren Anstellung richtet sich nach den Bestimmungen der Trägerschaft.

3. Verknüpfung von Berufsauftrag und Arbeitszeit

Wie wir in den Ausführungen von Herrn Schildknecht erfahren haben, gehören nach Meinung des LCH «Arbeitszeit und Berufsauftrag zusammen». Die postulierte Verknüpfung von Berufsauftrag und Arbeitszeit macht nicht nur aus gewerkschaftlicher Sicht Sinn, doch stellt sie – wie ich noch aufzeigen werde – meines Erachtens den eigentlichen Knackpunkt dar!

Bevor ich darauf eingehe, schauen wir uns noch den Schulalltag an:

Wie die heutige Schulrealität zeigt, gehört es zum Selbstverständnis vieler Lehrpersonen und Schulteams, dass Elterngespräche, Besprechungen und Teamsitzungen, etc. als Teil des Arbeitsauftrages gesehen und ausgelegt werden. Auch setzt sich die Erkenntnis, dass ein gut funktionierender Schulbetrieb Teamarbeit erfordert, in kleineren und grösseren Schulhäusern je länger je mehr durch. Wenn der Weg dahin auch nicht immer und überall ganz einfach ist oder war, so kann insgesamt doch festgestellt werden, dass Lehrpersonen über die eigentliche Unterrichtsverpflichtung hinaus

viele Aufgaben wahrnehmen, die der Qualität der Schule förderlich sind und die sie auch als ihren Grundauftrag verstehen.

... heutige Regelung in Graubünden	... in Zukunft gemäss LCM
Pflichtpensum von 30 Lektionen	Berufsauftrag + Jahresarbeitszeit
in der Lehrerbesoldungsverordnung geregelt. (Die LBV ist eigentlich eine Subventionsverordnung !)	in der Personalgesetzgebung verankert

So erstaunlich dies vielleicht für Herrn Schildknecht tönt – all dies geschieht ohne eigentlichen Berufsauftrag und obwohl die Bündner Lehrpersonen gemäss seiner Definition noch «simple Lektionengeber» sind. Das Pflichtpensum wird von der Bündner Lehrerschaft erfreulicherweise aber in einem positiven, weitergehenden Sinne interpretiert und nicht aufs reine Lektionenerteilen reduziert.

Fazit:

- Der Kanton definiert die Arbeitszeit der Lehrperson über das Pflichtpensum, das traditionelle Bild des «reinen Lektionengebers» trifft auf die Bündner Lehrpersonen nicht mehr zu.
- Die Verknüpfung von Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit ist ein neues Thema!

Persönlich bin ich der Meinung, dass eine Definition und Regulierung der Jahresarbeitszeit für Lehrpersonen sicher sinnvoll und gut wäre und auch zur Klärung und Vereinfachung der Berufsarbeit beitragen kann. Der Weg dorthin ist aber noch weit, geht es dabei doch darum, die verschiedenen Zeitansprüche unter einen Hut zu bringen.

4. Vom Pflichtpensum zur Jahresarbeitszeit?

Zur Zeit ist man bei der Pädagogischen Fachhochschule daran, die Arbeit der angehenden Lehrpersonen bzw. Dozenten in Jahresarbeitszeit zu definieren, was für Bündner Verhältnisse meines Wissens eine Premiere darstellt.

Wenn man Berufsauftrag und Arbeitszeit verbinden will – wie dies der LCH vorschlägt – muss man Modelle aus dem Unterland beiziehen, beispielsweise dasjenige aus un-

serem Nachbarkanton St. Gallen. Arbeitszeit und Berufsauftrag sind dort wie folgt geregelt:

Jahresarbeitszeit im Kanton St. Gallen = ca. 1938 Std./Jahr			
Arbeitszeit mit Präsenzverpflichtung 30 Lekt. à 50 Min. während 40 Wochen (Kt.GR = 38 W)		Arbeitszeit ohne Präsenzverpflichtung	
Unterrichtszeit	Teamarbeit	Präsenzzeit in Schule	frei verfügbare Arbeitszeit für...
28 Lekt.	1 Lekt./Woche – Teamsitzung – Zusammenarbeit – Präsenz im Schulhaus	– schulinterne Fortbildung – Konferenzen – Sitzungen mit Behörden usw. – Schulanlässe	– Vor- und Nachbereitung – Elternkontakte – Klassenveranstaltungen – persönliche Fortbildungen
1 Lekt. = 1,7Std	34 Std./Jahr	34 Std./Jahr	68 Std./Jahr

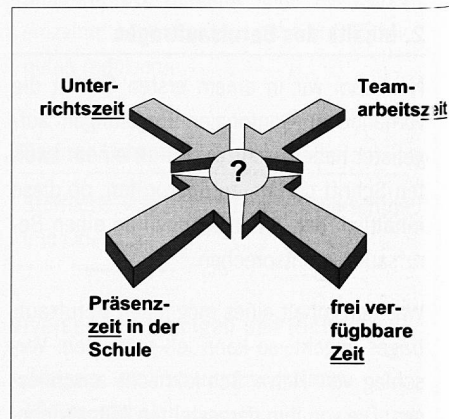
Dieses Modell trägt dem heute von der Lehrerschaft geforderten Ruf nach genügend Zeit für das «Kerngeschäft Unterricht» und Zeit für das immer bedeutungsvollere «Nebengeschäft Eltern- und Teamarbeit» Rechnung. Neu ist bei diesem Modell, dass die Arbeitszeit nicht mehr allein über die Unterrichtszeit definiert wird. Der entscheidende Punkt ist die Reduktion der Unterrichtszeit/Lektionenzahl zugunsten von vorgegebenen Team- und Präsenzzeiten.

Wie man mir erklärt hat, ist eine wesentliche Folge des St. Galler Berufsauftrages die flächendeckende Institutionalisierung der Teamarbeit. Das wäre auch für unsere Schulen ein erstrebenswertes Ziel, vor allem, wenn man der Meinung von Michal Fullan ist. Dieser kanadische Erziehungswissenschaftler vertritt die Ansicht, dass

die berufliche Isolation der Lehrperson den Zugang zu neuen Ideen und besseren Lösungen begrenzt! Im Bereich Teamarbeit sind auch bei uns noch Verbesserungen möglich und teils auch nötig. Dazu braucht es aber auch entsprechende Strukturen (=Zeitgefässe und Leitungs-/ Führungsaufträge).

Ich vermute, dass die Einführung eines Berufsauftrages in der von Herrn Schildknecht geforderten Verknüpfung von Berufsauftrag mit Jahresarbeitszeit noch einiges zu reden gibt. Dreh- und Angelpunkt der Diskussion ist die Aufteilung der Zeit auf die verschiedenen Bereiche: Wieviel reine Unterrichtszeit, wieviel Teamarbeitszeit, wieviel Prä-

ssenzzeit und wieviel frei verfügbare Arbeitszeit braucht es und was kostet eine neue Arbeitszeitenregelung?



Obwohl die Auseinandersetzung mit solchen Fragen angesichts der Belastung und des Images des Lehrerberufes ange-

zeigt ist, dürfte es in Anbetracht der aktuellen Finanzlage eine echte Herausforderung darstellen, innovative Lösungen zu finden.

Fazit:

- Den lokalen Schulen stünde es heute schon frei, ein eigenes Jahresarbeitszeitmodell einzuführen.
- Die Verknüpfung von Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit bedingt eine Grundsatzdiskussion, welche weniger im inhaltlichen Bereich (Berufsauftrag) als vielmehr im zeitlichen Bereich (Jahresarbeitszeit, Pensum, Stundenreduktion, usw.) noch Klärungen bedarf.
- Die Einführung eines einheitlichen, kantonalen Arbeitszeitmodells (mit allfälligen Änderungen bei der Subventionierung des Pflichtpensums in Richtung Unterrichtspensums und Teamarbeit) ist nur über den politischen Weg möglich.

5. Brauchen wir für die Bündner Lehrpersonen und Schulen einen Berufsauftrag?

Um diese Frage beantworten zu können, ist eine vorgängige Auseinandersetzung erforderlich, welche folgende Punkte umfasst:

- Was bringt/nützt der Berufsauftrag den verschiedenen Personen (wie Kind/Eltern oder Lehrperson/Team oder Schulleitung/Schulrat)?
- Was verbessert der Berufsauftrag in den verschiedenen Bereichen (wie Unterricht, Team- und Organisationsarbeit)?
- Wie wirkt sich der Berufsauftrag auf das ganze System (Voraussetzungen/Folgen) aus?

Die Zeit reicht nicht mehr aus, um auf diese Fragen näher einzugehen. Zum Schluss nur soviel: Ich bin der Meinung, dass...

...eine Zielklärung notwendig ist (Was genau brauchen wir? Geht es um die Festlegung des Berufsauftrages oder um einen Berufsauftrag in Verknüpfung mit einer Jahresarbeitszeiten-Regelung oder um eine Pensenreduktion).

...sich mit einem Berufsauftrag allein (=Festlegung der Aufträge und Pflichten, ohne Regelung der Jahresarbeitszeit) nicht allzu viel ändern würde! Jetzt wird schon viel davon gemacht!

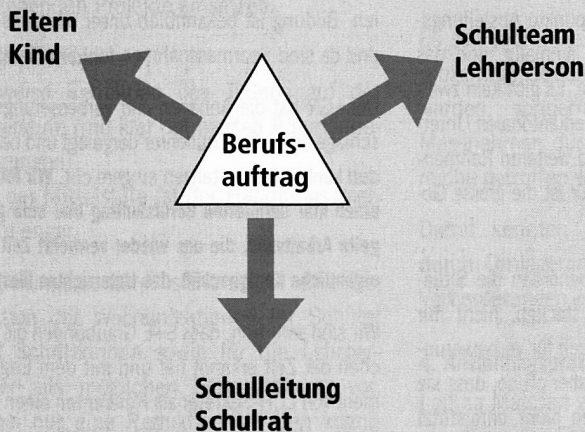
...ein Berufsauftrag in Verknüpfung mit der Jahresarbeitszeit hingegen eine entscheidende Änderung bedeuten würde, welche sich nicht nur für die Beteiligten (z. B. geregelte Zeitgefässe für Unterricht und Teamarbeit, klare Strukturen, weniger Schulausfall), sondern letztlich auch auf das Image des Lehrerberufes positiv auswirken würde.

Was ist Ihre Meinung?

Die Diskussion ist eröffnet!

Wenn die heutige Tagung das Thema Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit aufgreift, so wird es zu Diskussion kommen. Die untenstehende Karikatur soll uns dabei als Leitbild dienen!

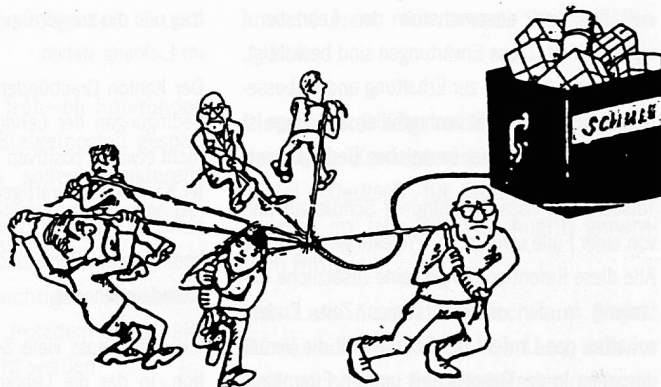
Was bringt/nützt der Berufsauftrag?



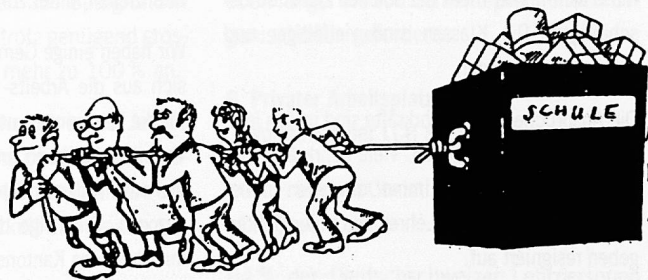
Was verbessert er?

- Unterricht
- Vor-/Nachbearbeitung
- Team- und Organisationsarbeit
- Administrative Tätigkeit
- Elternarbeit
- Schülerberatung
- Weiterbildung

Wenn alle an einem Strang ziehen...



...bewegt sich häufig nichts...



hingegen wenn alle am gleichen Strick ziehen, bewegt sich alles!